Vergabeverfahren „Bereitstellung einer KI-Compute-, Entwicklungs- und Integrationsplattform“

Az.: 20261047

Bewerbungsbedingungen

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die unbefugte Vervielfältigung, Umgestaltung, Bearbeitung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe dieses Dokuments oder eines Teils davon ist unzulässig. Ein Verstoß wird sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.

1. Präambel

Die ausschreibende und den Zuschlag erteilende Stelle (Vergabestelle) und die Bieter schulden sich in diesem Vergabeverfahren aufgrund des vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses gegenseitige Rücksichtnahme und Loyalität. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass in einem Vergabeverfahren insbesondere der Wettbewerbsgrundsatz eine wichtige Rolle spielt. Die Vergabestelle hat wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen zu bekämpfen. Dazu gehören sowohl die Einhaltung des Geheimwettbewerbs als auch das Verbot, dass Bieter unter bestimmten Umständen mit mehreren Angeboten (ggf. auch als Beteiligte einer Bietergemeinschaft) an dem Vergabeverfahren teilnehmen. Preisabsprachen bezüglich des Vergabeverfahrens sind nicht zulässig. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abrede beteiligen, werden ausgeschlossen.

Die Bieter werden darum gebeten, bei der Angebotsabgabe die Formstrenge des Vergabeverfahrens besonders zu beachten, da Verstöße gegen die vergaberechtlichen Formalien mit der herrschenden Rechtsprechung mit dem zwingenden Ausschluss aus dem Vergabeverfahren sanktioniert sein können. Insbesondere können wissentlich falsche Erklärungen in diesem Vergabeverfahren den Ausschluss von diesem und von weiteren Vergabeverfahren der Vergabestelle zur Folge haben.

Sämtliche Kommunikation in diesem Vergabeverfahren läuft über die bekanntgemachte Vergabeplattform:

https://www.deutsche-evergabe.de

2. Anwendbare Rechtsvorschriften / Vergabeunterlagen/ Besonderheiten

Die Vergabestelle verfährt bei dieser Auftragsvergabe gemäß dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 ff. GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Beginns des Vergabeverfahrens geltenden Fassung. Es handelt sich um ein offenes Verfahren nach der VgV.

Die bereitgestellten Vergabeunterlagen untergliedern sich wie folgt:

- Diese Bewerbungsbedingungen samt folgender Anlagen:
- Anlage 1 - Angebotsvordruck
- Anlage 2 – Beiblatt zur Angebotswertung
- Anlage 3 - Preis- und Leistungsblatt
- Anlage 4 – Leistungsverzeichnis
- Anlage 4a – Kriterienkatalog
- Anlage 4b – Technische Anlage (UKF Reference Benchmark)
 - Anlage 4b Anhang 1 – Kompakt
 - Anlage 4b Anhang 2 – Bieteranleitung
 - Anlage 4b Anhang 3 – Verbindliche Testparameter
 - Anlage 4b Anhang 4 – Kompakt mit Bieteranleitung und Testparametern
- Anlage 5 – EVB-IT Cloud-Vertrag (mit Anlage 5a – EVB-IT Cloud-AGB, Anlage 5b – Anlage zur Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB)
- Anlage 6 – Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung
- Anlage 7 – BVB Land Hessen

Der Auftraggeber führt neben dieser Ausschreibung als vorangestelltes Verfahren die Beschaffung „begleitende Beratungs-, Architektur-, Gover-nance-, Security-, Audit- und Providersteuerungsleistungen für die KI-Compute-, Entwicklungs- und Integrationsplattform“ in einem eigenständigen Vergabeverfahren durch.

Die gegenständliche Ausschreibung wird ebenfalls in einem eigenständigen Vergabeverfahren durchgeführt.

Zwischen beiden Leistungsbereichen besteht eine unmittelbare fachliche und wirtschaftliche Abhängigkeit. Insbesondere können die im Rahmen der KI-Beratungsleistungen erarbeiteten Empfehlungen, technischen Konzepte und Bedarfsbewertungen maßgeblichen Einfluss auf Art, Umfang und Abruf der KI-Compute-Leistungen nehmen.

Zur Sicherstellung einer unabhängigen, objektiven und wirtschaftlich neutralen Beratung sowie zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte sieht der Auftraggeber eine personelle und wirtschaftliche Trennung der Auftragnehmer beider Leistungsbereiche vor.

Eine gleichzeitige Beteiligung desselben Wirtschaftsteilnehmers an beiden Vergabeverfahren ist daher nicht zugelassen. Dies gilt entsprechend für Bietergemeinschaften sowie für wirt-schaftlich verbundene Unternehmen, soweit aufgrund ihrer konkreten Verflechtungen eine un-abhängige Leistungserbringung nicht gewährleistet werden kann.

Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter, dass er sich an der Beschaffung „begleitende Beratungs-, Architektur-, Gover-nance-, Security-, Audit- und Providersteuerungsleistungen für die KI-Compute-, Entwicklungs- und Integrationsplattform“ nicht in einer Form beteiligt, die zu einem unzulässigen Interessenkonflikt führen kann.

3. Angebot

3.1 Das Angebot ist gemäß den Bestimmungen dieser Bewerbungsbedingungen zu erstellen. Die unter Nr. 3.6 aufgelisteten Unterlagen sind zwingend mit dem Angebot einzureichen.

Sämtliche Angebotsbestandteile sind grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Dort, wo es sich nicht vermeiden lässt, ist auch die Verwendung von englischsprachigen Fachbegriffen / Textpassagen erlaubt. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein (zum Beispiel sind Eintragungen mit Bleistift unzulässig).

3.2 Das Angebot ist durch Upload der Dokumente auf die Vergabeplattform der Vergabestelle in Textform nach § 126 b BGB unter dem Link:

https://www.deutsche-evergabe.de

unter Verwendung der ID:

20261047

bis zu der in der Bekanntmachung angegebenen Angebotsfristende eingereicht werden. Die Angebote müssen nicht mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Voraussetzung für die digitale Einreichung des Angebots ist die Registrierung auf der Internetseite der Vergabeplattform, sofern Sie dort nicht bereits registriert sind. In diesem Fall ist eine nochmalige Registrierung entbehrlich.

3.3 Das eingereichte Angebot muss verbindlich und zuschlagsfähig sein. Das Angebot muss sich auf sämtliche anzubietende Leistungen gemäß den Anforderungen der Leistungsbeschreibung erstrecken und hat sämtliche mit Angebotsabgabe einzureichenden Angebotsunterlagen zu enthalten. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingehen, werden zwingend von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten. Der Bieter trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtzeitigkeit, Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit seines Angebots. Bieter und deren Bevollmächtigte nehmen an der Angebotsöffnung nicht teil.

3.4 Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen an dafür nicht vorgesehenen Stellen führen zwingend zum Ausschluss des Angebotes. Etwaige Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahmen des abgegebenen Angebots sind nur bis zum Ablauf der Angebotsabgabefrist möglich. Nach Ablauf der Angebotsabgabefrist ist eine Änderung, Berichtigung oder Rücknahme des Angebots nicht mehr möglich.

3.5 Das Angebot muss bis zum

20.11.2026, 12:00 Uhr

auf der oben genannten Vergabeplattform hochgeladen worden sein.

3.6 Mit dem Angebot haben die Bieter zwingend folgende Angebotsbestandteile einzureichen:

- Ausgefüllte Anlage 1 – Angebotsvordruck in Textform gem. § 126 b BGB
- Berufs- oder Handelsregisterauszug in Kopie
- Ausgefülltes Preis- und Leistungsblatt (Anlage 3) in Textform gem. § 126 b BGB einschließlich aller Pflichtangaben zu Kapazitäten, Capability-Klassen und CU-Modell
- Vollständig ausgefüllter Kriterienkatalog (Anlage 4a) mit allen geführten Nachweisen (u. a. Dokumentationen, Musterreports, SLA-Werte)
- Benchmarkprotokolle und Rohwerte gemäß Anlage 4b (UKF Reference Benchmark)
- Nachvollziehbare, nicht margensensitive Plausibilisierung gemäß Anlage 3
- Ausgefüllte Anlage 6 - Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO des Universitätsklinikum Frankfurt

4. Rückfragen

Rückfragen zu den Vergabeunterlagen sind ausschließlich über die Nachrichtenfunktion innerhalb der Vergabeplattform bis spätestens zum

13.11.2026, 12:00 Uhr

zu stellen. Mündliche oder telefonische Rückfragen werden nicht beantwortet. Nach dieser Frist eingehende Rückfragen gelten als nicht rechtzeitig gestellt und werden unter Beachtung der entsprechenden vergaberechtlichen Entscheidungspraxis bearbeitet. Fragen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen.

Die Bieter erhalten keine Eingangsbestätigung. Sollte eine Antwort auf die von dem Bieter gestellte Rückfrage innerhalb einer Woche nicht erfolgt sein, hat der Bieter hierauf hinzuweisen. Die Bieter haben keinen Anspruch auf Beantwortung der gestellten Rückfrage(n) innerhalb der Wochenfrist.

Die Veröffentlichung der Fragen und Antworten auf die Bewerberfragen erfolgt in anonymisierter Form transparent und diskriminierungsfrei an alle registrierten Bewerber auf der Internetseite über die Nachrichtenfunktion der Vergabeplattform. Die Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind bei der Angebotserstellung in gleicher Weise zu berücksichtigen.

Es liegt in der Verantwortung interessierter Unternehmen, die Einstellung von aktualisierten Informationen und Dokumenten bis zum Ablauf der Angebotsfrist der Bekanntmachung) auf

https://www.deutsche-evergabe.de

zur Kenntnis zu nehmen; eine Benachrichtigung über eine solche Einstellung erfolgt nicht, außer die Unternehmen haben sich freiwillig registriert (vgl. § 9 Abs. 3 VgV).

5. Rügeobliegenheiten

Die Bieter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Lesbarkeit der Vergabeunterlagen unmittelbar nach deren Erhalt zu überprüfen. Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bieters Unvollständigkeiten, Ungenauigkeiten, Unklarheiten oder Rechtsverstöße, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich, spätestens 10 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsabgabe darauf hinzuweisen.

Etwaige Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten des Bieters nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 GWB wird ausdrücklich hingewiesen.

Nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat, der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

6. Nebenangebot

Nebenangebote des Bieters sind nicht zugelassen.

7. Losaufteilung

Eine Losaufteilung findet nicht statt.

8. Vergabeart / Verfahrensablauf

Das Verfahren wird als offenes Verfahren nach der VgV durchgeführt. Für das Verfahren gilt derzeit folgender Terminplan, auf den sich der Bieter einzurichten hat. Die vertragsgemäße Bereitstellung der geschuldeten Leistungen und Rechnungstellung muss spätestens bis zum 15.12.2026 erfolgen; der Terminplan ist so abzustimmen, dass Rechnungsstellung und vollständiger Mittelabfluss noch im Jahr 2026 erfolgen können.

Aktion	Fristablauf
Veröffentlichung der EU-Bekanntmachung	22.10.2026
Ende Bieterrückfragen	13.11.2026, 12:00 Uhr
Angebotsfristende	20.11.2026, 12:00 Uhr
Prüfung und Wertung der Angebote bis zum	27.11.2026

Aktion	Fristablauf
Mitteilung an unterlegene Bieter	30.11.2026
Zuschlagserteilung an Bestbieter	11.12.2026

Die Vergabestelle behält sich Änderungen an dem Terminplan ausdrücklich vor. Änderungen des Terminplans werden den Bietern kurzfristig mitgeteilt. Die Bieter haben keinen Anspruch auf Einhaltung dieses Terminplans, insbesondere nicht im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadenersatz oder sonstigen Entschädigungsansprüchen.

9. Aufwandsentschädigung

Für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren, insbesondere für die Erarbeitung des Angebots, steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwands zu. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich das Vergabeverfahren verzögert bzw. die Bindefrist verlängert oder das Vergabeverfahren aufgehoben oder auf die Vergabe verzichtet wird. Die Abgabe der Vergabeunterlagen an die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen ist nicht kostenpflichtig; Vervielfältigungskosten werden von den Bietern nicht gefordert.

10. Gremien- und Bedarfsvorbehalt

Es wird darauf hingewiesen, dass aus veränderten – zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens nicht bekannten und auch noch nicht absehbaren – Beschaffungsbedürfnissen des Auftraggebers das Vergabeverfahren nicht durch Zuschlag beendet werden kann (Gremien- und Bedarfsvorbehalt). Es entsteht daher bei den Bietern kein Vertrauensschutz auf Durchführung dieses Beschaffungsvorhabens oder Vertragsabschluss. Ein Kontrahierungszwang für die Vergabestelle besteht nicht. Die Vergabestelle behält sich vor, gemäß § 63 Abs. 1 VgV das Vergabeverfahren aufzuheben bzw. auf die Vergabe zu verzichten.

11. Gewährleistungsausschluss

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen – trotz größter Sorgfalt – eventuell unbeabsichtigte, unzutreffende oder unvollständige Angaben enthalten können. Die Vergabestelle übernimmt hierfür, soweit rechtlich zulässig, keine Garantie oder Gewährleistung für aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen erkennbare Fehler. Die Bieter haben die Informationen der Vergabestelle entsprechend zu überprüfen und ggf. die Korrektur durch die Vergabestelle zu beantragen. Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen.

12. Geheimhaltung

Alle Unterlagen, die dem Bieter im Zusammenhang mit dem Verfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung der Vergabestelle nicht für andere Zwecke verwendet werden. Zuwiderhandlungen können Schadenersatzforderungen und strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Der Bieter hat sämtliche Bestandteile seines Angebots, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten, als solche zu kennzeichnen. Dies gilt insbesondere für interne Kalkulationsmargen, die gemäß Anlage 3 nicht offengelegt werden müssen, jedoch Teil der Plausibilisierung sein können. Die Vergabestelle wird im Falle eines Nachprüfungsverfahrens keine weitergehenden Kennzeichnungen an den Angeboten der Bieter vornehmen, so dass diese ggf. zur Akteneinsicht von der Vergabekammer freigegeben werden.

13. Bindefrist

Die Bieter binden sich an die von ihnen eingereichten verbindlichen Angebote bis mindestens zum 31.12.2026. Dies bestätigen die Bieter mit Abgabe Ihres Angebots. Die Vergabestelle behält sich vor, die Bindefrist im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bietern zu verlängern, wenn der Verfahrensverlauf dies sachlich erfordert.

14. Bietergemeinschaften / Eignungsleihe / Nachunternehmer

Soweit sich Unternehmen mit anderen Unternehmen zu Bietergemeinschaften zusammenschließen oder dritte Unternehmen für die Auftragsdurchführung hinzuziehen, gelten die in der EU-Bekanntmachung bestimmten Verfahrensbedingungen. Es sind die beigefügten Vordrucke zu verwenden.

Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung bzw. Neubildung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern bzw. Neubildung) nach Präqualifikation und/oder Angebotsabgabe bis zur Erteilung des Zuschlags muss der Vergabestelle gegenüber unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden.

Beabsichtigt der Bieter / die Bietergemeinschaft, Nachunternehmer einzusetzen, so hat er die betreffenden Teile des Auftrages in seinem Angebot anzugeben. Insbesondere bei Einsatz von Subunternehmern für Rechenzentrumsleistungen, Connectivity oder Teile der Plattform ist anzugeben, welche Leistungsteile hiervon betroffen sind und wie die durchgehende Verantwortung des Bieters für SLA-Erfüllung, Datenschutz und Informationssicherheit sichergestellt wird.

Ein Bieter kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gem. § 47 VgV der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen („Eignungsleihe"). Erfüllt ein Dritter das entsprechende Eignungskriterium nicht oder liegt bei diesem ein Ausschlussgrund gem. §§ 123, 124 GWB vor, muss der Bieter den Dritten innerhalb einer von der Vergabestelle zu bestimmenden Frist ersetzen.

15. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Eignung und der Angebote erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des GWB und der VgV sowie den Vorgaben des Beiblatts (Anlage 2). Die Prüfreihenfolge richtet sich nach dem internen Bewertungsleitfaden der Vergabestelle.

Die Vergabestelle behält sich unter Beachtung des Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgebotes (§ 97 Abs. 1, 2 GWB) vor, bei Angebotsabgabe fehlende Erklärungen, Angaben oder Nachweise vom Bieter nachzufordern. Es besteht kein Anspruch der Bieter auf Nachforderung bzw. Nachreichung.

Auf der ersten Wertungsstufe werden Angebote gemäß § 56 Abs. 1 VgV auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit sowie auf rechnerische Richtigkeit hin geprüft, insbesondere auf Vollständigkeit der Angaben zu Kriterienkatalog (Anlage 4a), Preis- und Leistungsblatt (Anlage 3) und Benchmarkprotokollen (Anlage 4b).

Die Eignung der Bieter wird nach § 122 GWB i.V.m. § 56 VgV auf der zweiten Stufe der Angebotswertung in einem formellen und einem materiellen Prüfungsschritt geprüft.

Der Gesamtpreis ist gemäß Anlage 1 und Anlage 2 fest vorgegeben; eine Preiswertung findet nicht statt. Die Vergabestelle prüft jedoch die Plausibilität und Erfüllbarkeit der wertungsrelevanten Angaben, insbesondere zu Kapazitäten, Capability-Klassen, CU-Faktoren und Benchmarkwerten, gemäß Anlage 2 und Anlage 3.

Der Zuschlag wird auf der vierten Wertungsstufe gemäß § 127 Abs. 1 GWB i.V.m. § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

16. Eignungskriterien

Die Eignung der Bewerber wird anhand der nachfolgenden Eignungskriterien und Eignungsnachweise von der Vergabestelle geprüft:

Befähigung zur Berufsausübung:

- Erklärung über die Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist.
- Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB und § 19 MiLoG.
- Eigenerklärung zum Verbot von Auftragserteilungen an russische Unternehmen gemäß den EU-Sanktionen gegen Russland.
- Eigenerklärung zur Einhaltung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Nachweis (Kopie) einer bestehenden, aktuell gültigen Betriebshaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren marktüblichen Versicherung mit einer Haftpflichtdeckungshöhe von mindestens 1 Mio. EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal je Schadensfall einfach maximiert pro Jahr

 oder

 Eigenerklärung des Bieters, dass er im Auftragsfall bereit ist, eine solche Versicherung auf erstes Anfordern des Auftraggebers abzuschließen.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Die Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit ergeben sich abschließend aus Anlage 4a (Kriterienkatalog) und Anlage 4 (Leistungsverzeichnis). Maßgeblich sind insbesondere der Nachweis geeigneter Rechenzentrums-/Betriebsinfrastruktur, der geforderten Zertifizierungen und Sicherheitsnachweise sowie der SLA-/Support-Fähigkeit gemäß Anlage 4a.

 Bitte laden Sie die geforderten Nachweise gemäß Anlage 4a als Anlagen zu Ihrem Angebot hoch.

Die Vergabestelle ist berechtigt und verpflichtet, erneut in die Eignungsprüfung einzutreten, falls ihr Anhaltspunkte zur Kenntnis gelangen, die eine Neubewertung der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder Gesetzestreue des betreffenden Bieters erforderlich machen (§ 122 GWB). Hinweis zur Abfrage beim Wettbewerbsregister: Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro netto ist ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den er den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind.

17. Zuschlagskriterien

Der Gesamtpreis ist mit 1.100.000,00 EUR brutto fest vorgegeben; ein Preiswettbewerb findet nicht statt. Der Zuschlag wird gemäß § 127 Abs. 1 GWB i.V.m. § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Dies wird ausschließlich anhand der in Anlage 2 (Beiblatt zur Angebotswertung)

festgelegten Zuschlagskriterien K1 bis K5 und deren Gewichtung ermittelt. Bei Punktgleichheit gilt die in Anlage 2 festgelegte Gleichstandsregel.

18. Nicht berücksichtigte Angebote

Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden von der Vergabestelle durch eine Mitteilung gemäß § 134 Abs. 1 und 2 GWB spätestens 10 Tage vor Zuschlagserteilung in Textform informiert.

Die Vergabestelle weist insoweit ausdrücklich auf die Bestimmung des § 134 Abs. 1 und 2 GWB hin:

> „(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren.
>
> (2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage.“

19. Vergabekammer

Die Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen an die

Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

E-Mail: Vergabekammer@rpda.hessen.de

Tel.: +49 (6151) 12 6603

Fax.: +49 (6151) 12 5816

Internet-Adresse: https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/öffentliches-auftragswesen/vergabekammer

wenden.
